

A hand holding a magnifying glass over a calculator and a document with a bar chart. The background is a collage of financial data, including a bar chart with red and blue bars, a calculator with a pen resting on it, and a document with numbers and a table. The text 'Zahlen Daten Fakten 2013' is overlaid on the image.

# Zahlen Daten Fakten 2013



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion



## Mit dbb-Extrabonus in der Kfz-Versicherung

Nutzen Sie unsere TOP-Vorteile:

- TOP-Schadenservice
- Zertifizierte Partnerwerkstätten
- Niedrige Beiträge

### 25 €-Gutschein

Gegen Vorlage dieses Gutscheins erhalten **dbb-Mitglieder**, die mit ihrem Pkw als Neukunde zur HUK-COBURG wechseln, den einmaligen **dbb-Bonus** in Höhe von 25 €.

### dbb-Extrabonus 25 € für Sie als Neukunde

dbb-Mitglieder erhalten einmalig 25 € dbb-Extrabonus, wenn Sie als Neukunde mit ihrem Pkw zur HUK-COBURG wechseln.

Die Adresse Ihres nächsten Ansprechpartners finden Sie im örtlichen Telefonbuch unter »HUK-COBURG«. Sofortige Auskunft bekommen Sie hier: **0800 2 153153\*** oder unter [www.HUK.de](http://www.HUK.de).

\*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen



# Zahlen Daten Fakten 2013



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion



Wer sich objektiv mit dem öffentlichen Dienst in Deutschland beschäftigen will, braucht eine belastbare Datengrundlage. Die Informationsbroschüre „Zahlen Daten Fakten“, die der dbb seit vielen Jahren regelmäßig herausgibt, erlaubt eine vorurteilsfreie Orientierung über die wichtigsten Eckdaten des öffentlichen Dienstes. Aufbauend auf den jeweils neuesten Zahlen des statistischen Bundesamtes und der statistischen Landesämter, auf Informationen der Bundesministerien und auf eigenen Berechnungen liefert „Zahlen Daten Fakten“ fundiertes Basiswissen und eignet sich als schnelles

Nachschlagewerk, das bewusst auf eine Kommentierung verzichtet.

Die vorliegende Neuauflage des umfassenden Überblicks der wichtigsten Eckdaten zu Personal und Einkommen im gesamten öffentlichen Dienst berücksichtigt neben neuesten beamtenrechtlichen Regelungen aktuelle Entwicklungen im Tarifbereich und gliedert klar strukturiert die wesentlichen Fakten über Bezahlung, Arbeitszeiten, Zulagen, Sonderregelungen und vieles mehr. Neu hinzu gekommen sind in der vorliegenden Auflage Zahlen zur Ausbildungssituation und zur Altersstruktur der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

„Zahlen Daten Fakten“ soll den vertiefenden Blick in Fachbücher nicht ersetzen, die zu allen Themen des Tarif- und Beamtenrechts des Bundes und der Länder über den dbb verlag ständig aktualisiert erhältlich sind. Für die schnelle Orientierung über die wesentlichen Eckdaten des öffentlichen Dienstes in Deutschland aber ist „Zahlen Daten Fakten“ ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die eine verlässliche Datenbasis suchen.

Wir hoffen, „Zahlen Daten Fakten“ beantwortet möglichst viele Ihrer Fragen. Darüber hinaus steht Ihnen für Anfragen und Informationen natürlich auch weiterhin die dbb Pressestelle zur Verfügung.

Klaus Daurerstädt  
Bundesvorsitzender

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion  
Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

**Redaktion:** Jan Brenner

**Gestaltung:** Marian-Andreas Neugebauer

**Herstellung:** dbb verlag gmbh  
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin

**Anzeigenverkauf:** dbb verlag gmbh · Mediacenter  
Dechenstraße 15 a · 40878 Ratingen

Stand: Januar 2013

## Personal und Entwicklung

Beschäftigte im öffentlichen Dienst	11
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Bundesländern	12
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Aufgabenbereichen	18
Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes	20
Personalentwicklung im öffentlichen Dienst Personalausgaben	21
Demografische Entwicklung und öffentlicher Dienst	22
Ausbildung	24
Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten des Bundes	27
Altersstruktur der Beschäftigten des Bundes	27
Ruhestandseintritte	28

## Beamte

Besoldung	32
Fallbeispiele	33
Zulagen	34
Jährliche Sonderzahlung	36
Arbeitszeit und Urlaub	40
Beihilfe	43
Versorgung	44

## Tarifbeschäftigte

Entgelte	50
Zulagen und Zuschläge	54
Arbeitszeit und Urlaub	57
Altersteilzeit	58
Altersteilzeit und FALTER	60
Zusatzversorgung	61

## Mitgliedsgewerkschaften

Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften	66
---	----



**Personal und Entwicklung**

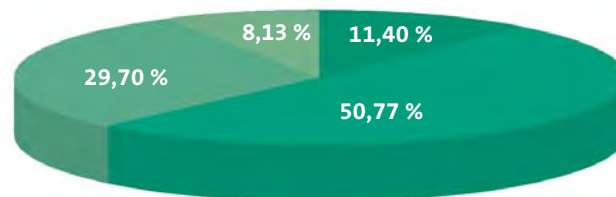
# Personal und Entwicklung

(Stand: 30. Juni 2011, Rundungsdifferenzen möglich)

Mit der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2011 hat sich das Konzept geändert, nach dem die Ergebnisse der Statistik veröffentlicht werden. Das statistische Bundesamt begründet dies wie folgt: „Hintergrund dieser Änderungen ist der Ausgliederungsprozess von öffentlichen Aufgaben aus der Kernverwaltung der Gebietskörperschaften in rechtlich selbstständige Einrichtungen. In der Personalstandstatistik hatte dies zur Folge, dass immer mehr Einrichtungen im mittelbaren öffentlichen Dienst und bei privat-rechtlichen Einrichtungen nachgewiesen wurden. Um die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitverlauf und über die Grenzen der Bundesländer hinweg zu verbessern, ist eine Integration dieser Einheiten notwendig. In Abstimmung mit den Finanzstatistiken wurden daher die Darstellungsbereiche überarbeitet. Eine Untergliederung des öffentlichen Dienstes in unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst wird nicht mehr vorgenommen.“

Auch die Darstellungsweise hinsichtlich der Aufteilung auf die staatlichen Ebenen wurde an die Konzepte der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angepasst. Die öffentlichen Arbeitgeber sind jetzt auf die vier Ebenen ‚Bundesbereich‘, ‚Landesbereich‘, ‚kommunaler Bereich‘ und ‚Sozialversicherung‘ (einschl. Bundesagentur für Arbeit) aufgeteilt. Die bisher als ‚mittelbarer öffentlicher Dienst‘ veröffentlichten Einrichtungen sind auf diese vier Ebenen aufgeteilt.“

## Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 4.602.939



Bund	524.728	11,40 %
Länder	2.336.973	50,77 %
Gemeinden	1.367.178	29,70 %
Sozialversicherung	374.060	8,13 %

Beamte* (inkl. 185.542 Soldaten)	1.883.734	40,92 %
Tarifangehörige	2.719.205	59,08 %
Frauen	2.493.124	54,16 %
Männer	2.109.815	45,84 %
Vollzeitbeschäftigte	3.119.419	67,77 %
davon Männer	1.831.592	58,72 %
Frauen	1.287.827	41,28 %
Teilzeitbeschäftigte	1.483.520	32,23 %
davon Männer	278.223	18,75 %
Frauen	1.205.297	81,25 %

\* Beamte, Richter, Bezieher von Amtsgehalt

## Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2011 nach Bundesländern

Gesamtzahlen Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen, Soldaten und Soldatinnen

Land	insgesamt	Bundesbereich	Landesbereich	kommunaler Bereich	Sozialversicherung
Baden-Württemberg	599.160	40.546	312.603	206.098	39.913
Bayern	718.349	75.982	336.525	253.278	52.564
Berlin	254.061	35.806	186.580	-	31.675
Brandenburg	134.758	16.554	60.353	45.698	12.153
Bremen	39.719	3.868	31.695	46	4.110
Hamburg	113.963	14.090	85.495	-	14.378
Hessen	332.147	35.895	167.378	106.744	22.130
Mecklenburg-Vorpommern	100.170	18.560	46.362	25.757	9.491
Niedersachsen	435.108	69.043	206.950	127.323	31.792
Nordrhein-Westfalen	930.528	95.449	441.083	315.736	78.260
Rheinland-Pfalz	237.364	34.774	116.187	70.162	16.241
Saarland	57.873	5.247	30.485	15.274	6.867
Sachsen	220.090	13.064	112.579	74.108	20.339
Sachsen-Anhalt	132.191	9.030	66.103	45.625	11.433
Schleswig-Holstein	160.260	34.377	71.694	43.339	10.850
Thüringen	124.272	9.584	68.834	37.990	11.864
Ausland	12.926	12.859	67	-	-
<b>insgesamt</b>	<b>4.602.939</b>	<b>524.728</b>	<b>2.336.973</b>	<b>1.367.178</b>	<b>374.060</b>

## Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Soldaten und Soldatinnen

Land	insgesamt	Bundesbereich	Landesbereich	kommunaler Bereich	Sozialversicherung
Baden-Württemberg	255.394	30.747	193.420	27.544	3.683
Bayern	308.122	58.306	211.528	32.417	5.871
Berlin	95.583	17.405	73.391	-	4.287
Brandenburg	47.873	11.553	33.570	1.938	812
Bremen	18.686	3.035	15.249	3	403
Hamburg	53.571	10.636	47.089	-	852
Hessen	140.263	24.157	100.345	13.483	2.278
Mecklenburg-Vorpommern	30.955	13.509	14.341	2.097	1.008
Niedersachsen	197.124	49.200	127.332	17.146	2.946
Nordrhein-Westfalen	403.609	67.097	264.906	64.513	7.093
Rheinland-Pfalz	108.269	25.235	72.038	9.414	1.982
Saarland	23.057	4.055	16.412	2.017	573
Sachsen	43.740	8.881	29.868	3.917	1.074
Sachsen-Anhalt	33.000	5.633	23.236	3.192	939
Schleswig-Holstein	74.935	24.257	43.971	5.431	1.276
Thüringen	42.750	7.466	31.230	3.107	947
Ausland	6.803	6.786	17	-	-
<b>insgesamt</b>	<b>1.888.734</b>	<b>367.958</b>	<b>1.293.933</b>	<b>186.219</b>	<b>35.624</b>



## Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Land	insgesamt	Bundesbereich	Landesbereich	komunaler Bereich	Sozialversicherung
Baden-Württemberg	343.766	9.799	119.183	178.554	36.230
Bayern	410.227	17.676	124.997	220.861	46.693
Berlin	158.478	18.401	112.689	-	27.388
Brandenburg	86.885	5.001	26.783	43.760	11.341
Bremen	21.033	833	16.450	43	3.707
Hamburg	60.392	3.454	43.412	-	13.526
Hessen	191.884	11.738	67.033	93.261	19.852
Mecklenburg-Vorpommern	69.215	5.051	32.021	23.660	8.483
Niedersachsen	237.984	19.843	79.118	110.177	28.846
Nordrhein-Westfalen	526.919	28.352	176.177	251.223	71.167
Rheinland-Pfalz	129.095	9.539	44.149	60.748	14.659
Saarland	34.816	1.192	14.073	13.257	6.294
Sachsen	176.350	4.183	82.711	70.191	19.265
Sachsen-Anhalt	99.191	3.397	42.867	42.433	10.494
Schleswig-Holstein	85.325	10.120	27.723	37.908	9.574
Thüringen	81.527	2.118	33.604	34.883	10.917
Ausland	6.123	6.073	50	-	-
<b>insgesamt</b>	<b>2.719.205</b>	<b>156.770</b>	<b>1.043.040</b>	<b>1.180.959</b>	<b>338.436</b>

## Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2011 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer
insgesamt	4.602.939	1.883.734	2.719.205
allgemeine Dienste	1.558.815	947.782	611.033
Politische Führung und zentrale Verwaltung	466.981	146.112	320.869
Auswärtige Angelegenheiten	8.729	2.752	5.977
Verteidigung	270.972	208.193	62.779
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	443.103	308.789	320.268
darunter Bundespolizei und Polizei	262.148	122.835	46.641
Rechtsschutz	181.147	117.421	63.726
Finanzverwaltung	187.883	153.036	34.847
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.580.795	957.943	480.443
darunter: allgemeinbildende und berufliche Schulen	957.943	658.676	299.276
Hochschulen	480.443	55.490	424.503
Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	733.713	77.077	656.636
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	234.993	13.947	221.041
darunter: Krankenhäuser und Heilstätten	129.186	1.417	127.769

\* Stand: 30. Juni 2011

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommun. Gemeinschaftsdienste	214.356	21.669	192.687
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31.905	9.950	21.955
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	37.098	11.194	25.904
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	92.565	13.327	79.238
Wirtschaftsunternehmen	118.699	49.771	68.928

## Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Beschäftigungsbereich	insgesamt		Empfänger von	
			Ruhegehalt	Hinterbliebenengeld
	2010	2011	in 1.000	
			1. Januar 2011	
Gebietskörperschaften darunter:	974	995	747	249
Bund	174	175	127	48
Länder	690	709	543	165
Gemeinden/ Gemeindeverbände	110	111	76	35
Bundeseisenbahn- vermögen	193	186	112	75
Post*	274	276	214	63
Mittelbarer öffentlicher Dienst	34	36	26	9
<b>insgesamt</b>	<b>1.475</b>	<b>1.493</b>	<b>1.098</b>	<b>395</b>

\* Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank AG.  
Stand: 1. Januar 2011

Rentenempfänger AKA*	1.217.157
Rentenempfänger VBL**	1.205.026

\* AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung,  
Stand: 31. Dezember 2010.

\*\* VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Stand: 30. September 2012.

## Personalentwicklung im öffentlichen Dienst

Entwicklung der Teilzeitquote im öffentlichen Dienst (1997 – 2011)	20,89 % → 32,23 %		
Entwicklung des Frauenanteils im öffentlichen Dienst (1997 – 2011)	50,04 % → 54,16 %		
Stellenabbau im öffentlichen Dienst bei Bund, Ländern, Kommunen* (1991 bis 2011)			
	1991	2011	Entwicklung
beim Bund	652.000	524.700	– 127.300
den Ländern	2.572.000	2.337.000	– 235.000
den Gemeinden	1.995.900	1.367.200	– 628.700
<b>insgesamt</b>	<b>5.219.900</b>	<b>4.228.900</b>	<b>– 991.000</b>

\* nur noch bedingt vergleichbar, da Berechnungsgrundlage geändert, tatsächlicher Abbau von Stellen im öffentlichen Dienst größer.

## Personalausgaben

Personalausgaben in Prozent des Gesamthaushaltes:

Jahr	%
1992	12,0
1993	11,4
1995	11,4
1996	11,6
1998	11,5
1999	11,1
2002	10,9
2003	10,6
2005	10,2
2007	9,6
2009	9,5
2010	9,2
2011	9,1
2012	8,9
2013	8,7
2014	8,7
2015	8,5

Achtung: Differenzen zu früheren Angaben aufgrund von Umstellungen der Datenbasis

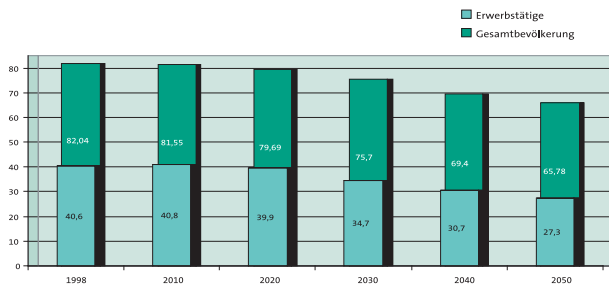
Quelle: Finanzbericht 2012, BMF 2012

ab 2012: Schätzung

## Demografische Entwicklung und öffentlicher Dienst

Nach einer Prognose des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) aus dem Jahr 2000 wird es in Deutschland ab dem Jahr 2020 zu einem dramatischen Einbruch bei der Zahl der Erwerbstätigen kommen. Selbst unter der Annahme einer rund viermal so hohen jährlichen Zuwanderung wie der Durchschnitt der Jahre 1996–1998 und einer Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre kann dieser Trend höchstens um einige Jahre hinausgezögert werden. Das DIW prognostiziert außerdem die größten Engpässe im Bereich qualifizierter Arbeitskräfte. Die dann ohnehin durch das knappe Arbeitsangebot entstehende Konkurrenz zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst würde durch den föderalen Wettbewerb weiter zugespitzt.

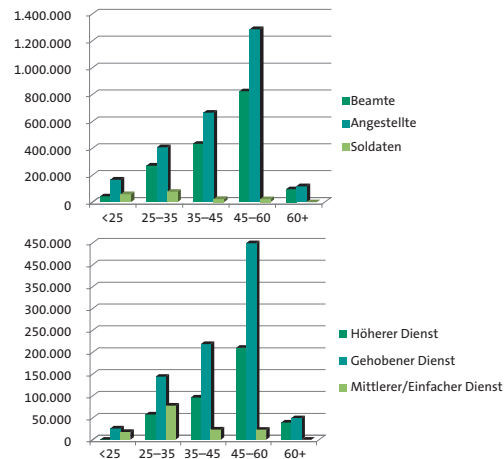
### Entwicklung der Gesamtbevölkerung sowie die Zahl der Erwerbspersonen in Deutschland. Prognose bis 2050 (Angaben in Millionen).



Quelle: DIW Wochenbericht 2000/48, 1999/42 sowie 1995/33

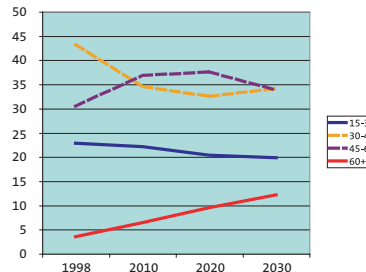
### Altersstruktur der im öffentlichen Dienst Beschäftigten

Aktuell sind rund 75 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst älter als 35 Jahre. Diese Überalterung wird sich durch den demografischen Wandel weiter verschärfen. Besonders signifikant ist die vom DIW prognostizierte Verdreifachung des Anteils der über 60-Jährigen an der Gesamtzahl aller Erwerbstätigen.



Quelle: Statistisches Bundesamt 2009

### Prognostizierte Altersstruktur aller Erwerbstätigen bis 2030 in Prozent

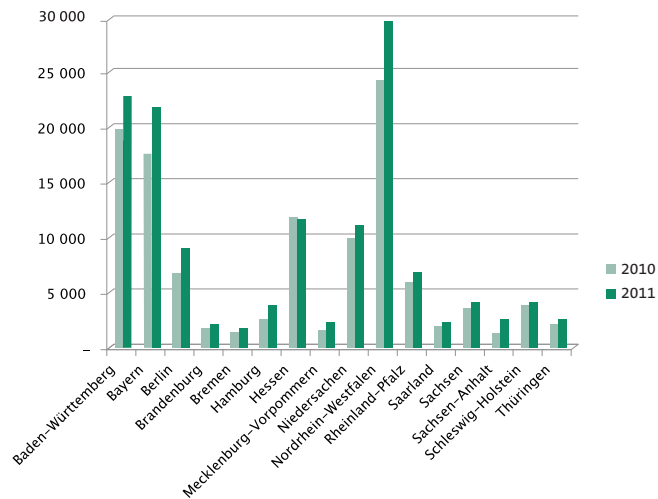


## Ausbildung

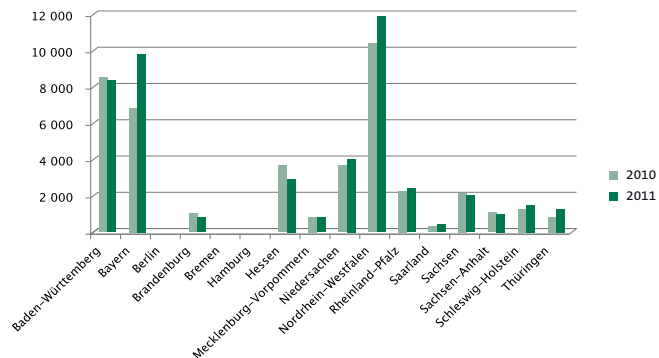
Auszubildende bei Ländern und Gemeinden per 30. Juni 2011  
ohne den Bereich der Sozialversicherung

Bundesland	Bund		Länder		Gemeinden	
	Beamte	Arbeitnehmer	Beamte	Arbeitnehmer	Beamte	Arbeitnehmer
Baden-Württemberg	276	456	17.631	5.199	282	7.775
Bayern	658	1.147	17.161	4.497	1.010	8.859
Berlin	284	963	4.304	4.566	-	-
Brandenburg	42	273	1.121	776	5	835
Bremen	61	59	967	669	-	-
Hamburg	84	117	2.238	1.368	-	-
Hessen	1.164	499	7.643	3.644	283	2.589
Mecklenburg-Vorp.	392	258	629	1.329	133	689
Niedersachsen	461	1.479	7.716	3.000	821	3.167
Nordrhein-Westf.	1.254	1.636	20.404	8.770	2.926	8.797
Rheinland-Pfalz	426	505	4.674	1.987	464	1.653
Saarland	-	102	1.364	556	136	224
Sachsen	8	158	1.125	2.858	92	1.811
Sachsen-Anhalt	8	176	1.096	979	41	826
Schleswig-Holstein	116	772	2.844	1.033	290	1.071
Thüringen	10	92	1.820	515	147	900
<b>Summe</b>	<b>5.313</b>	<b>8.692</b>	<b>92.737</b>	<b>41.746</b>	<b>6.630</b>	<b>39.196</b>

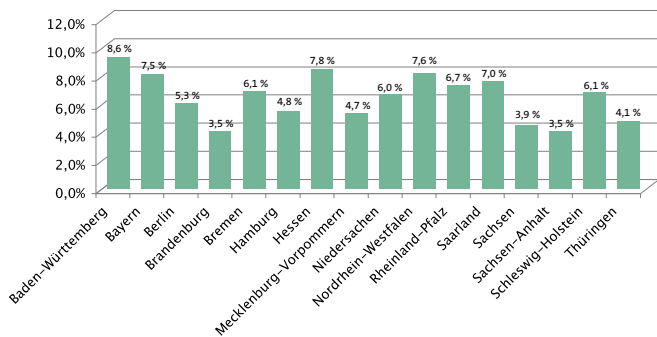
Absolute Zahl der Auszubildenden (Beamte und Angestellte) der Länder im Vergleich 2010 zu 2011



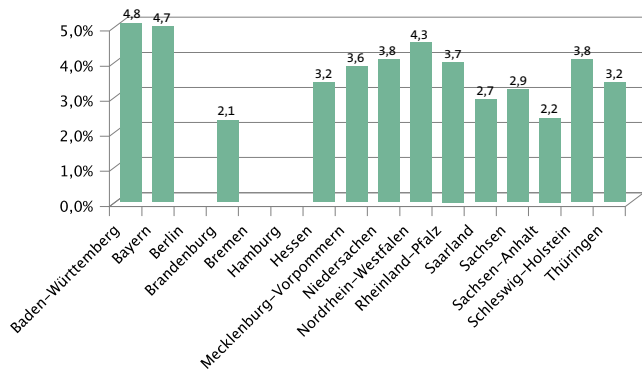
Absolute Zahl der Auszubildenden (Beamte und Angestellte) der Gemeinden im Vergleich 2010 zu 2011



Anteil der Auszubildenden in den Ländern 2011



Anteil der Auszubildenden in den Gemeinden 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2011

Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten des Bundes (einschl. Richter) im Vergleich der Jahre 2000 und 2011

Quelle: Statistisches Bundesamt 2012

Altersgruppe	2000		2011	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
unter 25	8.965	6,8	5.834	4,5
25-34	31.405	23,7	19.542	15,0
35-44	41.078	31	36.842	28,3
45-54	29.353	22,1	42.927	33,0
55-59	14.038	10,6	15.615	12,0
über 60	7.745	5,8	9.353	7,2
<b>Summe</b>	<b>132.584</b>	<b>100</b>	<b>130.113</b>	<b>100</b>

Altersstruktur der Beschäftigten des Bundes im Vergleich der Jahre 2000 und 2011

Quelle: Statistisches Bundesamt 2012

Altersgruppe	2000		2011	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
unter 25	18.974	6	17.913	6,7
25-34	55.136	17,5	33.845	12,7
35-44	93.061	29,5	60.019	22,5
45-54	87.747	27,8	92.308	34,6
55-59	42.699	13,5	36.829	13,8
über 60	17.843	5,7	25.809	9,7
<b>Summe</b>	<b>315.460</b>	<b>100</b>	<b>266.723</b>	<b>100</b>

Ruhestandseintritte innerhalb der nächsten 10 beziehungsweise 20 Jahre –  
gruppiert nach Dienstgrad – für die Jahre 2000 und 2011

Quelle: Statistisches Bundesamt 2012

Dienstgrad	2000		2011	
	Ausscheiden innerhalb der nächsten 10 Jahre		Ausscheiden innerhalb der nächsten 20 Jahre	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
höherer Dienst	5.250	27,4	12.715	66,3
gehobener Dienst	9.563	20,1	24.916	52,36
mittlerer Dienst	9.627	15,8	28.702	47
einfacher Dienst	528	22,9	1.562	67,8
<b>Beamte insges.</b>	<b>24.968</b>	<b>19,2</b>	<b>67.895</b>	<b>52,2</b>

# Mehrwert für Mitglieder



**Werben Sie für Ihre Fachgewerkschaft ...**

... und der dbb belohnt Sie mit einem Wertscheck  
und verlost am Ende der Aktion unter allen Werbern  
zusätzlich einen attraktiven Sonderpreis.

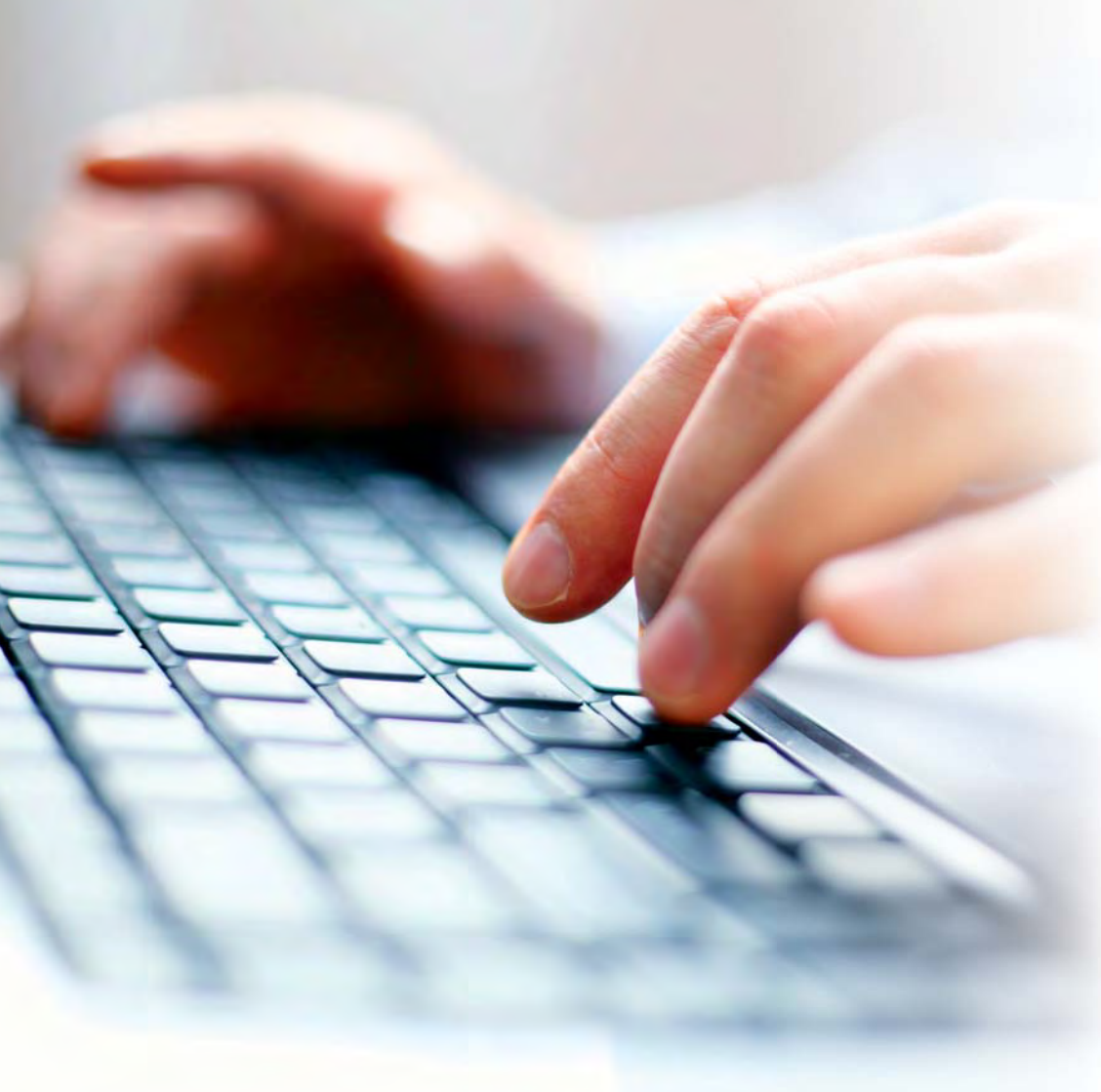
**Aktion: 1. 1. 2013 bis 31. 12. 2013**

**Infos:**

[www.dbb.de/mitgliederwerbung](http://www.dbb.de/mitgliederwerbung)  
Telefon 030.4081-0  
Fax 030.4081-5599

**dbb  
beamtenbund  
und tarifunion**

Friedrichstraße 169/170  
10117 Berlin



**BEAMTE**



# Besoldung

Seit Inkrafttreten der sogenannten „Föderalismusreform I“ am 1. September 2006 treffen der Bund und die Länder alle Regelungen zur Besoldung und Versorgung ihrer Beamten unter Beachtung der in Art. 33 GG festgelegten Grundsätze durch Gesetz jeweils eigenständig.

Zunächst wurde die neu gewonnene Gesetzgebungskompetenz mehrheitlich zum Erlass von Einmalzahlungs-/Sonderzahlungsgesetzen genutzt, wobei im Bund und in den einzelnen Länder erhebliche Unterschiede sowohl bei der Höhe der Beträge als auch bei der Ausgestaltung festzustellen waren.

Auch im Rahmen der Besoldungsanpassungen führte die auf Bund und Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz seit 2007 zu einer merklichen Auseinanderentwicklung, was die Höhe und die Zeitpunkte der Anpassungen der Besoldung betrifft. Auch wurde der bewährte Gleichklang der wesentlich gleichen Einkommensentwicklung der Statusgruppen nicht mehr in allen Gebietskörperschaften beibehalten.

Trotz der Auseinanderentwicklungen bei der Einkommensanpassung in Bund und Ländern ist festzuhalten, dass bei der Ausgestaltung der Besoldung – egal ob durch Übernahme des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht und anschließenden Änderungen oder durch Verabschiedung vollständig eigener Landesbesoldungsgesetze – an den bewährten Strukturen (z. B. der Grundbesoldung, dem Familienzuschlag sowie Amts- bzw. Stellenzulagen) festgehalten wird.

## Fallbeispiele (Stand: Januar 2013)

Die nachfolgenden Beispiele basieren auf Bundesrecht in der Fassung des sog. Dienstrechtsneuordnungsgesetzes. Die Gehaltssätze sind der Tabelle für neu eingestellte Beamte gemäß der Besoldungsordnung A (Bund) entnommen. Klarzustellen ist, dass die Sonderzahlung im monatlichen Grundgehalt enthalten ist und nicht separat ausbezahlt wird.

Abweichende Länderbeispiele sind ausdrücklich benannt.

Stand: 1. Januar 2013 (Bund außer\*), Beträge in Euro

BesGr.	Beispiele (Monatsbeträge in Euro)	ledig	verheiratet, 2 Kinder
<b>Einfacher Dienst</b>			
A 3	Grenadier, 19 Jahre, Stufe 1	1.897,27	2.262,58
A 5	Unteroffizier, 26 Jahre, Stufe 3	2.074,41	2.428,98
<b>Mittlerer Dienst</b>			
A 6	Zollsekretär (Außendienst), 19 Jahre, Stufe 1	2.015,78	2.348,89
A 7	Polizeimeister, 29 Jahre, Stufe 4	2.488,12	2.821,22
A 8	Hauptfeldwebel, 40 Jahre, Stufe 7	2.888,20	3.221,30
<b>Gehobener Dienst</b>			
A 9	Polizeikommissar, 28 Jahre, Stufe 3	2.757,13	3.096,21
A 12	Konrektor Grundschule, 45 Jahre, Stufe 7 *) Land Sachsen-Anhalt, Stand 1. Januar 2012	3.980,06	4.296,65
<b>Höherer Dienst</b>			
A 13	Studienrat, 38 Jahre, Stufe 5 *) Land Niedersachsen, Stand 1. Januar 2012	3.631,64	3.948,54
A 15	Oberarzt, 48 Jahre, Stufe 6	5.571,53	5.910,61
A 16	Oberstudiendirektor, 50 Jahre, Stufe 11 *) Land Brandenburg, Stand 1. Januar 2012	5.830,94	6.143,24
<b>B-Besoldung</b>			
B 4	Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes	7.677,65	8.016,73
<b>W-Besoldung</b>			
W 3	Professor	5.672,13	6.011,21
<b>R-Besoldung</b>			
R 4	Amtsgerichtspräsident *) Land Hessen, Stand 1. Oktober 2012	7.169,78	7.488,86

\*) Die Werte in den Ländern variieren nach den dortigen Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen (siehe dazu weitere Hinweise auf [www.dbb.de](http://www.dbb.de)).

**Zulagen** (Stand: geltendes Bundesrecht nach Maßgabe des BBVAnpG mit Stand zum 1. Januar 2013)

### Familienzuschläge (Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2)
--	---------------------------------	---------------------------------

<b>Besoldungsgruppen A 2 bis A 8</b>	119,14	226,12
<b>übrige Besoldungsgruppen</b>	125,12	232,10

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um	106,98
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	333,31

#### Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

<b>Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind</b>	
in den Besoldungsgruppen <b>A 2 bis A 5</b> um je	5,37
ab <b>Stufe 3</b> für jedes <b>weitere zu berücksichtigende Kind</b>	
in den Besoldungsgruppen <b>A 2 bis A 3</b> um je	26,84
in der Besoldungsgruppe <b>A 4</b> um je	21,47
in der Besoldungsgruppe <b>A 5</b> um je	16,10
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	

#### Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	105,43
In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	111,93

### Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Bund

(Monatsbeträge je Stunde in Euro)

An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,11
An den übrigen Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr	0,73 0,77 *)
Im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr	1,47

\*) Für Beamte im polizeilichen Vollzugsdienst, in Justizvollzugsanstalten und im Einsatzdienst der Feuerwehr.

### Mehrarbeitsvergütung, Bund (Vergütung pro Stunde in Euro)

#### § 4 Abs. 1 MVergV

Besoldungsgruppe A 2 bis A 4	11,27
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	13,32
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	18,28
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	25,18

### Jubiläumszulagen, Bund

25 Jahre:	307,00
40 Jahre:	410,00
50 Jahre:	512,00

## Jährliche Sonderzahlung

(sogenanntes „Weihnachtsgeld“/Urlaubsgeld)

Stand: November 2012

### ► Bund

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt i. H. v. 5 % der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8  
 > entspricht ca. 60 % eines Monatsbezugs
- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger i. H. v. 4,17 % der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert)  
 > Einbau in Höhe von ca. 50 % eines Monatsbezugs (bei Berücksichtigung des Pflegeabzugs)

### ► Baden-Württemberg

- Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt  
 > entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs
- Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H. v. 2,5 %  
 > entspricht ca. 30 % eines Monatsbezugs

### ► Bayern

- Bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: 70 %. Ab A 12: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge
- zzgl. 84,29 % des Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- A 2 bis A 8, Anwärter und Dienstanfänger monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 Euro
- Versorgungsempfänger bis A 11: 60 %, ab A 12: 56 %

### ► Berlin

- 640 €, Anwärter: 200 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: 320 €

### ► Brandenburg

Keine Sonderzahlung (Rechtsgrundlage ausgelaufen)

### ► Bremen

- Bis A 8: 840 € und A 9 bis A 11: 710 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: –
- Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2005: 3 Jahre keine Sonderzahlung

### ► Hamburg

- Beamte in A-, R-, W- und C-Besoldung: 1.000 € (Anwärter: 300 €)
- Sonderzahlung für jedes berücksichtigungsfähige Kind: 300 €
- Versorgungsempfänger der BesGr. A 2 – A 12 und C 1: 500 €

### ► Hessen

- 5 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung)  
 > entspricht ca. 60 % eines Monatsbezugs bei einmaliger Auszahlung
- Versorgungsempfänger: 2,66 % eines Monatsbezugs  
 > entspricht ca. 32 % eines Monatsbezugs  
 Urlaubsgeld: bis A 8: 166,17 € im Juli

### ► Mecklenburg-Vorpommern

- Bis A 9 und Anwärter: 41,853 %, A 10 bis A 12, C 1: 36,675 %, Übrige: 32,361 % eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen, Werte für 2012)
- Versorgungsempfänger: entsprechend

### ► Niedersachsen

- Beamte A 2 bis A 8: **420 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: –
- Pro Kind 120 €, für das 3. und weitere Kinder: 400 €

### ► Nordrhein-Westfalen

- Bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8 und Anwärter: **45 %**, ab A 9: **30 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8: **39 %**, ab A 9: **22 %**

### ► Rheinland-Pfalz

- Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % eines Monatsbezugs in das Grundgehalt  
> **entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs**
- Versorgungsempfänger: entsprechend

### ► Saarland

- Integration des vorhandenen Niveaus (bis A 10: 1.000 €; ab A 11: 800 €; Vorbereitungsdienst/Waisengeld: 285 €) der Sonderzahlung bzw. des Urlaubsgeldes (bis A 8) in das Grundgehalt ab Juli 2009 (Restauszahlung für 2009 mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: Integration über Korrekturfaktoren (bis A 10: 500 €; ab A 11: 400 €)

### ► Sachsen

- Keine Sonderzahlung

### ► Sachsen-Anhalt

- Bis A 8: **120 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: –
- Sonderbetrag für Kinder i. H. v. 25,56 € (auch für Versorgungsempfänger); 400 € für dritte und weitere Kinder

### ► Schleswig-Holstein

- Bis A 10: **660 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger bis A 10: **330 €**, Hinterbliebene **200 €** und Waisen **50 €**
- Sonderbetrag für jedes Kind i. H. v. 400 €

### ► Thüringen

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen **3,75 %** und **0,84 %** eines Monatseinkommens gestaffelt nach Besoldungsgruppen)  
> **entspricht ca. zwischen 45 % und 10 % eines Monatsbezuges bei jährlicher Auszahlung**

#### Bemerkung:

In einigen Ländern werden zusätzliche kinderbezogene Anteile gewährt.

Das Urlaubsgeld ist überwiegend entfallen; aufgeführt sind lediglich verbliebene Regelungen!

#### Quellen:

Zusammenstellung des dbb nach eigener Recherche, Presseinformationen der jeweiligen Landesregierungen, Angaben der dbb Landesbünde und amtliche Veröffentlichungen.

## Arbeitszeit und Urlaub

### Regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beim **Bund** beträgt 41 Stunden. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein Elternteil, eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei der oder bei dem Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfevorschriften des Bundes, nach § 18 SGB XI oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist, können eine Verkürzung auf 40 Stunden beantragen.

**Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt:** 40 Stunden;

**Baden-Württemberg:** 41 Stunden

**Schleswig-Holstein:** 41 Stunden, für Schwerbehinderte 40 Stunden;

**Nordrhein-Westfalen:** 41 Stunden, aber mit Altersstaffelung und Sozialkomponente: 40 Stunden ab 55. Lebensjahr, 39 Stunden ab 60. Lebensjahr, 39 Stunden für alle Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80.

**Bayern:** 41 Stunden; ab dem 51. Lebensjahr 40 Stunden; ab dem 1. August 2013 für alle 40 Stunden.

**Hessen** mit Altersstaffelung: 42 Stunden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, ab dem 51. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Stunden, ab dem 61. Lebensjahr 40 Stunden.

**Thüringen:** 42 Stunden

Mit Sozialkomponente bei Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines Angehörigen, bei dem der medizinische Dienst der Krankenversicherung Pflegebedürftigkeit nach § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs festgestellt hat, 40 Stunden.

### Altersteilzeit, Bund

Beamten kann auf Antrag Altersteilzeit bewilligt werden, wenn

- sie das 60. Lebensjahr vollendet haben

und

- sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 3 Jahre teilzeitbeschäftigt waren
- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt und
- dienstliche Belange nicht entgegen stehen
- sie in einem festgelegten Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich beschäftigt sind oder
- eine Quote von 2,5 % der Beamtinnen und Beamten der obersten Dienstbehörden einschließlich ihrer Geschäftsbereiche noch nicht erreicht ist.

Es werden 70 % der letzten Bezüge gezahlt. Berücksichtigung bei ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu 90 %.

### Falter-Modell

Beamte können auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens 2 Jahre hinausschieben, indem sie 2 Jahre vor Beginn des Ruhestandes und 2 Jahre nach der Ruhestandsaltersgrenze Teilzeit beantragen.

### Erholungsurlaub, Bund

- Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr 29 Tage
- danach 30 Tage

## Zusatzurlaub im Schichtdienst, Bund

Eine Neuregelung ist geplant, war aber bis zum Redaktionsschluss noch nicht verabschiedet. Stand: Dezember 2012.

Wird Dienst nach einem Schichtplan verrichtet, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, wird Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht gewährt:

In der Fünf-Tage-Woche	In der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
	Dienstleistung an mindestens	
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	4 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	5 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	6 Arbeitstage

Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschieften und endet die zweite Dienstschieft an einem anderen Kalendertag, gelten abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 EUrlV beide Kalendertage als Arbeitstage.

Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen und nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichten, erhalten

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 110 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 220 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 330 Stunden und
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet wurde. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

Erfüllen Beamteninnen und Beamte weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, erhalten sie

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 150 Stunden,
  - zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 300 Stunden,
  - drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden und
  - vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 600 Stunden
- Nachtdienst geleistet wurde.

## Sabbatregelungen (uneinheitlich)

Teilzeitbeschäftigung, bei der es Arbeits- und Freizeitphasen gibt (Beispiel: 2 Jahre Vollzeitbeschäftigung, 3 Monate Freistellung, durchgehende Besoldung  $\frac{8}{9}$ ).

## Beurlaubung ohne Bezüge (wenn dienstliche Verhältnisse es gestatten)

- Familienpolitisch (1 Kind unter 18 Jahren, pflegebedürftige Angehörige): höchstens 15 Jahre.
- Arbeitsmarktpolitisch: für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, höchstens 15 Jahre (auch im Zusammenhang mit familienpolitischer Beurlaubung), unabhängig vom Ruhestandsbeginn höchstens 6 Jahre.

## Elternzeit

Unbezahlte Freistellung (maximal 3 Jahre).

## Antragsteilzeit, Bund

Bis zu 50 % auf Antrag, wenn dienstliche Belange nicht entgegen stehen, Nebentätigkeit nur wie bei Vollzeitbeschäftigten, Umfang kann von Dienststelle nachträglich verändert werden.

## Beihilfe

Die Beihilfe ist das eigenständige Krankensicherungssystem für die Beamten und Richter. Für Soldaten – und teilweise Beamte in den Vollzugsdiensten – kann die Krankensicherung auch in Form der sog. Heilfürsorge ausgestaltet werden. Das Beihilfesystem umfasst die Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen. Die Leistungen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge des Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

Leistungen des eigenständigen Beihilfesystems erfolgen im Gegensatz zum grundsätzlichen Sachleistungsprinzip der GKV als Kostenerstattung. Der Beamte, der nicht freiwillig gesetzlich versichert ist, erhält eine Rechnung

als Privatpatient, begleicht diese und bekommt die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend dem Beihilfebemessungssatz vom Dienstherrn erstattet.

Der Beihilfesatz beträgt

- 50 % für aktive Beamte,
- 70 % für Versorgungsempfänger bzw. Ehepartner (bis zum Einkommen i. H. v. 17.000 € [Bund]) und
- 80 % für Kinder beziehungsweise Waisen.

Die Zuzahlungsregelungen und „Praxisgebühr“ orientieren sich für den Bereich des Bundes an den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beihilfevorschriften sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben den Vorschriften des Bundes gibt es verschiedene länderspezifische Regelungen über Wahlleistungen (Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer), Zuzahlungen zu Medikamenten, Kostendämpfungspauschalen, Antragsgrenzen und dergleichen.

## Versorgung

Die Beamtenversorgung ist das eigenständige Alterssicherungssystem der Beamten, Richter und Soldaten. Sie umfasst sowohl die Funktion der gesetzlichen Rente als auch die einer Zusatzversorgung bzw. betrieblichen Altersversorgung und ist ein durch Dienstleistung erworbenes Recht, das durch Art. 33 GG ebenso gesichert ist wie das Eigentum durch Art. 14 GG.

Berechnungsgrundlagen:

ruhegehaltfähige Dienstzeit x Steigerungssatz = Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Ruhegehalt

### Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dienstjahre als Beamter und ggf. Wehrdienst, Ausbildung, Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst  
(nicht ruhegehaltfähig: unbezahlter Urlaub, Ehrenämter).

### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundgehalt, Familienzuschlag sowie ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge.

## Höhe des Ruhegehalts

*Altes Recht:*

Je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit: 1,875 %, insgesamt höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

*Versorgungsänderungsgesetz 2001:* Absenkung ab 2003 in acht Stufen auf einen Höchstsatz von 71,75 %

Steigerungssatz 1,79375 % je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre). Effektiver Höchstruhegehaltssatz 2009 (Bund) = 72,56 %; 2010 (Bund) = 72,16 %; 2011 (Bund) = 71,75 %.

## Versorgungsabschläge auf das Ruhegehalt

3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, maximal 10,8 % bei Dienstunfähigkeit. Bei Ruhestand auf eigenen Antrag sind höhere Abschläge möglich.

## Mindestversorgung

(Anspruch auf Beamtenversorgung nach fünfjähriger Dienstzeit)

- 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der jeweiligen Besoldungsgruppe des Amtes oder – wenn dies günstiger ist –
- 65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4 (zuzüglich 30,68 Euro). Abweichungen in einzelnen Ländern.

## Hinterbliebenenversorgung

*Altes Recht:*

60 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

*Nach Versorgungsänderungsgesetz 2001 (ab 2002):*

55 % des o. g. Ruhegehalts (Besitzstandsregelungen für Altfälle).

## Unfallruhegehalt

Ist ein Beamter infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, erhöht sich der bis dahin erdiente Ruhegehaltssatz um 20 % und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

## Versorgungsrücklagen

Die Versorgungsrücklagen werden beim Bund und bei fast allen Ländern als Sondervermögen aus der Verminderung der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Höhe von 0,2 % gebildet. Durch die Besoldungs- und Versorgungsverminderungen in den Jahren 1999 bis 2002 und 2011/2012 sowie durch Einsparungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes wurde allein beim Bund ein Sondervermögen in Höhe von ca. 4,8 Mrd. € aufgebaut (Stand: Januar 2012).



Krankenversicherungsverein a. G.



## Eine große Gemeinschaft bietet Schutz

Sie suchen eine optimale Vorsorge für den Krankheitsfall? Kostengünstig, leistungsstark, individuell, zuverlässig? Dann werden auch Sie Mitglied bei Deutschlands größtem privaten Krankenversicherer.



Mehr als 2,1 Millionen Vollversicherte profitieren bereits von den hervorragenden Leistungen der Debeka.

anders als andere

Größte Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet der Krankenversicherung

**Debeka-Hauptverwaltung**  
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 18  
56058 Koblenz  
Telefon (02 61) 4 98 - 0  
[www.debeka.de](http://www.debeka.de)







**TARIFBESCHÄFTIGTE**

## Entgelte

Die 2005 begonnene Ablösung der aus den Jahren 1962/1995 stammenden Manteltarifverträge sowie Vergütungs- und Lohnsysteme (BAT für Angestellte sowie MTArb und BMT-G für Arbeiter) ist im Bundes-, Länder und Kommunalbereich flächendeckend abgeschlossen. Das in den übrigen Ländern außer Hessen nach TV-L seit November 2006 geltende Tarifrecht löst mit vier Jahren Verzug ab November 2010 auch in Berlin den BAT/MTArb ab.

Für die Beschäftigten beim Bund und in den Kommunen (TVöD ab Oktober 2005) sowie in den Ländern (TV-L ab November 2006; TV-Hessen ab Januar 2010; TV-L für Berlin ab November 2010) gilt eine Entgelttabelle bestehend aus 15 Entgeltgruppen mit in der Regel jeweils sechs Stufen. Die Entgeltgruppen spiegeln die bisherigen Angestellten-Vergütungsgruppen nach dem abgelösten BAT ebenso wider wie die Lohngruppen von Arbeitern nach früherem MTArb und BMT-G. Den einzelnen Stufen liegen ansteigende Verweildauern von einem Jahr in Stufe 1 bis fünf Jahren in Stufe 5 zugrunde, in Entgeltgruppe 1 sind es jeweils vier Jahre. Die Stufen 1 und 2 stellen Grundstufen dar, während ab der Stufe 3 Entwicklungsstufen angebracht sind. Ab dieser Stufe hat die individuelle Leistung neben der Verweildauer direkten Einfluss auf das frühere oder spätere Erreichen der nächsthöheren Stufe.

Ein Berufsanfänger ohne einschlägige Berufserfahrung startet regelmäßig in Stufe 1. Nach insgesamt 10 oder 15 Jahren wird die Bezahlung aus der Endstufe 5 oder 6 erreicht. Besser gestellt wird, wer bei Neueinstellung so genannte förderliche Zeiten vorweisen kann. Je nach Einzelfall können oder werden diese Zeiten aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder im öffentlichen Dienst beziehungsweise in entsprechender Tätigkeit auf die Stufen angerechnet. Das Tarifrecht verfolgt dabei das Ziel, attraktive Entgeltbedingungen für jüngere Beschäftigte zu schaffen.

### Einkommensentwicklung:

Die Beträge der Entgelttabelle nach TV-L sind im Jahr 2012 zum Januar um linear 1,9 Prozent sowie um 17 Euro angehoben worden; dieses gilt bis zum 31. Dezember 2012. Weitere Erhöhungen für den TV-L werden in der Tarifrunde 2013 verhandelt die im Frühjahr 2013 beginnt. Nach TV-Hessen erfolgte die Erhöhung im Jahr 2012 um linear 2,6 Prozent ab März 2012. Für den TV-H werden weitere Erhöhungen gleichzeitig mit denen des TV-L verhandelt. Im Land Berlin wird das Entgeltniveau nach TV-L schrittweise bis 2017 erreicht; es beträgt seit August 2011 97 Prozent. Künftige Tarifsteigerungen zum TV-L werden vom Land Berlin übernommen.

Im Bereich von Bund und Kommunen sind die Beträge der Entgelttabellen nach der Tarifeinigung vom 31. März 2012 rückwirkend zum 1. März 2012 um 3,5 Prozent angehoben worden, weitere Erhöhungen von 1,4 Prozent erfolgen zum 1. Januar 2013 sowie zum 1. August 2013.

### Beispiele für Neueinstellungen:

Neueinstellungen bei Bund und Gemeinden nach TVöD sowie dem Land Hessen nach TV-H werden wegen Fehlens der jeweiligen Entgeltordnung nur vorläufig einer Entgeltgruppe des TVöD/TV-H zugeordnet (gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund/-H beziehungsweise Anlage 3 TVÜ-VKA). Im Bereich des TV-L ist hingegen zum Januar 2012 die sogenannte bereinigte Entgeltordnung in Kraft getreten. Beschäftigte im Bereich des TV-L sowie der Entgeltgruppe 1 TVöD/TV-H sowie Ärzte an Universitätskliniken (§ 41 TV-L/TV-H) sind abschließend eingruppiert. Die monatlichen Tabellenentgelte in den nachfolgenden Beispielen beruhen nach TVöD Bund und Gemeinden Stand August 2012; sie beziehen sich auf den Stand Januar und August 2013. Die Beispiele nach TV-L/TV-H beziehen sich auf den Stand Januar und März 2012, da die Tarifrunde in den Ländern erst im Frühjahr 2013 beginnt und Tabellen für das Jahr 2013 naturgemäß noch nicht vorliegen. Die angegebenen Beträge sind Euro-Beträge in Brutto.

Gemeinden (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellenentgelt (Stand 1. 1. 2013)	Tabellenentgelt (Stand 1. 8. 2013)
Poststellenangestellte, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 1	1705,98	1729,86
Datenbankverwalter, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT Vb/IVb EG 9 TVöD	St. 4	3163,87	3208,16
Schulhausmeister, 30 J., mit Berufserfahrung	BAT VIb EG 6 TVöD	St. 3	2401,35	2434,97
Leiter einer Musikschule, 39 J., mit Berufserfahrung	BAT Ib EG 14 TVöD	St. 3	4154,00	4212,16

Bund (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellenentgelt (Stand 1. 1. 2013)	Tabellenentgelt (Stand 1. 8. 2013)
-------------	-----------------------------	----------	------------------------------------	------------------------------------

Hausgehilfe, 21 J., Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 2	1889,21	1915,66
technischer Angestellter, 28 J., mit Berufserfahrung	BAT IVb/IVa EG 10 TVöD	St. 3	3243,54	3288,95
Straßenbauarbeiter, 29 J., mit Berufserfahrung	MTArb 2/2a/3 EG 3	St. 3	2105,47	2134,95
Informatiker, 29 J., mit Berufserfahrung	BAT IVa/III EG 11 TVöD	St. 3	3357,35	3404,35

Länder (TV-L/TV-H)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	TV-L: Tabellenentgelt (Stand 1. 3. 2012)	TV-H: Tabellenentgelt (Stand 1. 3. 2012)
Krankenschwester, 27 J., mit Berufserfahrung	BAT Kr IV/V/Va EG Kr 7a TV-L/TV-H	St. 3	2.426,55	2.426,10
Sekretärin, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT VII EG 5 TV-L/TV-H	St. 1	1.936,01	1.932,19
Lehrer am Gymnasium, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa EG 13 TV-L/TV-H	St. 2	3.536,99	3.544,17
Arzt am Universitätsklinikum, 34 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa/Ib EG Ä 1 TV-L	St. 2	4.280,87	4.321,53

### Besitzstandsregelungen für übergeleitete Beschäftigte:

Für im Oktober 2005 beim Bund oder einer Gemeinde bereits vorhandene Angestellte und Arbeiter, die in den TVöD übergeleitet wurden, gelten umfangreiche Besitzstandsregelungen nach den jeweiligen Überleitungsverträgen TVÜ-Bund und TVÜ-VKA. Die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe ist für Übergeleitete rechtmäßig. Die bisherigen Vergütungen (Grundvergütung, Ortszuschlag bis Stufe 2, allgemeine Zulage) oder Löhne (Monatstabellenlohn) hatten in den folgenden zwei Jahren als sogenanntes Vergleichsentgelt regelmäßig einen weiteren Bestand. Nach Ablauf der Überleitungsphase fand in der Regel eine Einkommenssteigerung durch einen Stufenaufstieg in der Entgelttabelle statt. Weitere Besitzstandsregelungen (insbesondere für kinderbezogene Bestandteile am bisherigen Orts- oder Sozialzuschlag und funktionsbezogene Zulagen) sichern außerdem einen verlustlosen Übergang in das neue Tarifrecht.

Entsprechendes galt/gilt im Länderbereich nach TVÜ-Länder bis Oktober 2008 beziehungsweise nach TVÜ-Hessen bis Dezember 2011 sowie in Berlin bis Oktober 2012.

## Zulagen und Zuschläge

Im TVöD sowie TV-L/TV-Hessen gibt es keine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern mehr. Für die Beschäftigten bei Bund, Ländern und Gemeinden gilt folgendes:

### Ortszuschlag/Sozialzuschlag

Der Ortszuschlag bis Stufe 2 (verheiratet) ist durch Berücksichtigung in der Entgelttabelle zum TVöD/TV-L/TV-Hessen entfallen. Der kinderbezogene Entgeltbestandteil des abgelösten Tarifrechts (Ortszuschlag ab Stufe 3 beziehungsweise Sozialzuschlag) wird übergeleiteten Beschäftigten als Besitzstandszulage weiter gezahlt, so lange für das Kind nach dem EstG oder dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld ununterbrochen zusteht.

### Allgemeine Zulage

Die allgemeine Zulage ist durch Berücksichtigung in der Entgelttabelle zum TVöD/TV-L/TV-Hessen entfallen.

### Zeitzuschläge

Basis der Zeitzuschläge ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe des Beschäftigten (bei Überstunden der Anteil der jeweiligen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4). Ausgehend von dieser Basis werden folgende Zeitzuschläge bezahlt (TVöD/TV-L/TV-Hessen):

Für Sonntagsarbeit:	25 %
Für die Arbeit an Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 21 Uhr, soweit nicht im Rahmen von Schicht- und Wechselschicht anfallend:	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Krankenhäusern: 0,64 €/Stunde

Für Nachtarbeit zwischen 21 und 6 Uhr:	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Krankenhäusern im Bereich des TV-L und TV-H: 1,28 €/Stunde;  für Beschäftigte in Krankenhäusern im Bereich des TVöD: 15 % Pauschalierung
Für Arbeit am 24. und 31. Dezember:	35 % (ab 6.00 Uhr)
Für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich)	135 %
Für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich)	35 %
Überstundenzuschläge	30 % (Entgeltgruppe 1–9) 15 % (Entgeltgruppe 10–15)

### Erschwerniszuschläge

Grundlage ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. Die Höhe der Erschwerniszuschläge beträgt zwischen 5 und 15 Prozent.

Im Bereich der VKA können mit dem jeweiligen Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) die Voraussetzungen und die Höhe der Zuschläge durch einen landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. Wo dies nicht geschieht, gelten die bisherigen Regelungen teilweise dynamisiert bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD fort.

Für den Bereich des Bundes und der Länder sollen jeweils entsprechende Tarifverträge (für den Bund auf Bundesebene) abgeschlossen werden. Bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD beziehungsweise zum TV-L/TV-Hessen gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen jeweils fort.

► **Vermögenswirksame Leistungen**

Für jeden vollen Kalendermonat werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 Euro gezahlt. Auszubildende im Tarifgebiet West erhalten 13,29 Euro/Monat, im Tarifgebiet Ost 6,65 €.

► **Jubiläumsgeld**

Folgende Jubiläumsgelder werden gezahlt:

Nach Beschäftigungszeit von 25 Jahren:	350 €
Nach Beschäftigungszeit von 40 Jahren:	500 €

► **Jahressonderzahlung**

Nach TVöD (Bund und Gemeinden) beziehungsweise TV-L (Länder außer Hessen) sowie TV-Hessen wird eine Jahressonderzahlung an alle Beschäftigten gezahlt, die am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Jahressonderzahlung wird im November des Jahres ausgezahlt und beträgt in den jeweiligen Entgeltgruppen des TVöD beziehungsweise des TV-L/TV-Hessen

	TVöD West	TV-L West	TVöD Ost	TV-L Ost	TV-H
<b>EG 1 bis 8</b>	90 %	95 %	67,5 %	71,5 %	90 %
<b>EG 9 bis 12 (TVöD)</b>	80 %	–	60 %	–	–
<b>EG 9 bis 11 (TV-L/TV-H)</b>	–	80 %	–	60 %	60 %
<b>EG 13 bis 15 (TVöD)</b>	60 %	–	45 %	–	–
<b>EG 12 bis 13 (TV-L/TV-H)</b>	–	50 %	–	45 %	60 %
<b>EG 14 bis 15 (TV-L/TV-H)</b>	–	35 %	–	30 %	60 %

des dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten Entgelts ausschließlich des Überstundenentgelts, jedenfalls soweit nicht dienstplanmäßig vorgesehen

## Arbeitszeit und Urlaub

► **Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt nach

- **TVöD-AT: 39 Stunden (Bund/Gemeinden West) oder 40 Stunden (Gemeinden Ost)**
- **TV-Hessen: 40 Stunden**
- **TV-L (Berlin): 39 Stunden**
- **TV-L (außer Berlin):**

Baden-Württemberg	39 Std. 30 Min
Bayern	40 Std. 6 Min
Bremen	39 Std. 12 Min
Hamburg	39 Std.
Niedersachsen	39 Std. 48 Min
Nordrhein-Westfalen	39 Std. 50 Min
Rheinland-Pfalz	39 Std.
Saarland	39 Std. 30 Min
Schleswig-Holstein	38 Std. 42 Min
Tarifgebiet Ost	40 Std.

Nach TV-L und TV-Hessen gelten für Beschäftigtengruppen Ausnahmen mit 38,5 Stunden beziehungsweise 42 Stunden Wochenarbeitszeit.

► **Erholungsurlaub**

Im Rahmen der Tarifeinigung vom 31. März 2012 haben die Tarifparteien eine neue Urlaubsregelung vereinbart, da die bisherige aufgrund der Rechtsprechung des BAG zur Altersdiskriminierung unwirksam geworden war. Ab 2013 gilt daher:

Bei Verteilung der Wochenarbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch je Kalenderjahr

- **29 Arbeitstage je Kalenderjahr**
- **nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage und**
- **für Bestandsbeschäftigte der Jahrgänge vor 1973 30 Arbeitstage.**

Für das Jahr 2012 gilt für alle Beschäftigten ein Grundurlaubsanspruch von 30 Tagen.

### ▶ Teilzeitbeschäftigung

Auf Antrag des/der Beschäftigten soll eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger Angehöriger zu betreuen ist. Die Befristung ist in der Regel auf maximal fünf Jahre zu begrenzen, kann aber auf Antrag verlängert werden. In anderen als den oben genannten Fällen kann eine Teilzeitregelung vereinbart werden.

### ▶ Dauer

Dauer maximal 10 Jahre, Dauer mindestens 24 Monate vor Bezug der „Altersrente nach Altersteilzeitarbeit“. Für deren Inanspruchnahme gilt ab 2006 eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 in 36 Monatsschritten. Betroffen sind Versicherte der Jahrgänge 1946 bis einschließlich November 1948. Anhebung auf 63 wirksam gegenüber den bis einschließlich 1951 Geborenen. Ausnahmen durch Vertrauensschutz sowie für Versicherte, die vor 1946 geboren sind.

### ▶ Beendigung

Beendigung mit Bezug auch einer gekürzten Altersrente, automatische Beendigung bei Möglichkeit einer ungekürzten Altersrente.

### ▶ Soziale Sicherung

Rentenversichert und zusatzversichert (beispielsweise VBL) durchgängig mit 90 % des bisherigen Entgelts (Rente) und mit dem 1,8-fachen der nach TV ATZ halbierten Bezüge; die Zusatzbeiträge trägt allein der Arbeitgeber.

Bei einer Erkrankung über sechs Wochen Dauer (Ablauf der Entgeltfortzahlung nach TVöD bzw. TV-L) zahlt der Arbeitgeber bis zum Ende der 39. Woche einen Krankengeldzuschuss. Dieser besteht in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers (Bruttokrankengeld, das der Beitragspflicht in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt). Nach den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) bestehen besondere Regelungen für Beschäftigte im Tarifgebiet West, die bislang dem § 71 BAT unterfielen: Der Krankengeldzuschuss besteht dann in Höhe der Differenz zwischen dem Nettoentgelt und dem Nettokrankengeld (Bruttokrankengeld nach Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen). Im Länderbereich West haben bislang dem § 71 BAT unterliegende und privat krankenversicherte Beschäftigte (unter Umständen auch freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte) Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu 26 Wochen Dauer. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen des TV ATZ an die nach TVöD bzw. TV-L und den jeweili-

## Altersteilzeit (Beginn vor 2010)

### ▶ Voraussetzungen

Nach TV ATZ muss der Wechsel in die Altersteilzeit spätestens zum 31. Dezember 2009 erfolgt sein; ein späterer Beginn und die Ausgestaltung von Altersteilzeitarbeit kann Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarung sein. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich lediglich auf bereits laufende Vereinbarungen über Altersteilzeit nach TV ATZ.

### ▶ Ausgestaltung

Freiwillige Vereinbarung auf Grundlage von Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) und Altersteilzeitgesetz, Arbeitnehmer ab vollendetem 60. Lebensjahr haben Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit, Halbierung der bisherigen Arbeitszeit (bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ebenso wie bei schon bisher Teilzeitbeschäftigten), Blockmodell mit gleich langer Arbeits- und Freistellungsphase oder Teilzeitmodell.

### ▶ Entgelt

Entgelte nach TVöD bzw. TV-L ergänzt durch Regelungen des jeweiligen TVÜ (für Bund, Länder oder Gemeinden) durchgängig bei 83 % des Netto-Entgelts eines vergleichbaren Vollbeschäftigten (pauschalierte Berechnung).

gen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) geänderten Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung und zum Krankengeldzuschuss sind bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

Die Abfindung von Rentenkürzung beträgt 5 % des bisherigen Monats-Bruttoentgelts je vorgezogenem Monat (maximal drei Monats-Bruttoentgelte).

## Altersteilzeit und FALTER (Beginn ab 2010)

Für Beschäftigte bei Bund und Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 2016 die näheren Voraussetzungen des jeweiligen Modells erfüllen, sind ab 2010 zwei Varianten eines flexiblen Übergangs in die Altersrente mit dem Arbeitgeber vereinbar:

### ▶ Altersteilzeit mit 50 Prozent der bisherigen Arbeitszeit und Aufstockungsleistungen nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes

Die Altersteilzeit ist im Block- oder Teilzeitmodell frühestens möglich ab dem 60. Lebensjahr und längstens für die Dauer von fünf Jahren bis zum Zeitpunkt für das Erreichen einer Rente wegen Alters. Das Teilzeitentgelt wird um 20 Prozent des Regelarbeitsentgelts aufgestockt, wodurch Beschäftigten bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel 60 Prozent als Bruttoentgelt zusteht. Aufgestockt werden außerdem die Rentenversicherungsbeiträge, sodass Beschäftigte bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel zu 90 Prozent rentenversichert sind. Außerhalb der vom Arbeitgeber als Stellenabbau- beziehungsweise Restrukturierungsbereich festgelegten Verwaltungen oder Betriebe besteht für jeweils 2,5 Prozent der Tarifbeschäftigten einer Dienststelle oder eines Betriebs ein Rechtsanspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeit. Auf diese Zahl werden laufende Altersteilzeitvereinbarungen nach dem TV ATZ angerechnet. Dem Rechtsanspruch können ausnahmsweise dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Im Bereich der Gemeinden können Dienst- oder Betriebsvereinbarungen Abweichungen zu den Voraussetzungen und Leistungen bei Altersteilzeitarbeit festlegen, soweit die Mindestvoraussetzungen nach dem Altersteilzeitgesetz nicht unterschritten werden.

### ▶ Teilzeitarbeit mit 50 Prozent der bisherigen Arbeitszeit bei gleichzeitigem Teilrentenbezug

Die Teilzeit ist möglich zwei Jahre vor dem Zeitpunkt für das Erreichen einer abschlagsfreien Rente wegen Alters und für die Dauer von vier Jahren, wobei ab dem Zeitpunkt für das Erreichen der abschlagsfreien Rente wegen Alters ein auf zwei Jahre befristeter Anschlussarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Zeiträume vor und nach Erreichen der Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein. Das FALTER-Modell kann nur vereinbart werden, wenn rentenversicherungsrechtlich ein Anspruch auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Teilrente besteht. Als Altersrenten, die als Teilrenten in Anspruch genommen werden können, kommen daher gegenwärtig in Betracht die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für Frauen (Jahrgänge vor 1952) sowie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

## Zusatzversorgung

### ▶ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich gleichzusetzen mit dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt. Ausgenommen sind bestimmte Bezüge wie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet worden sind.

### ▶ Höhe der Zusatzversorgung

Für jedes Kalenderjahr der Pflichtversicherung werden Versorgungspunkte im Verhältnis des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu einem Referenzentgelt und in Abhängigkeit vom jeweiligen Lebensalter zuerkannt; die Summe der Versorgungspunkte bei Renteneintritt bestimmt die Höhe der Zusatzrente.

➤ **Anwartschaften aus der Gesamtversorgung**

Überführung als Startgutschrift in das Punktemodell in Abhängigkeit vom Alter beim Systemwechsel.

➤ **Versorgungsabschläge**

0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, bei der Zusatzrente höchstens 10,8 %.

➤ **Hinterbliebenenrenten**

Bis zu 55 % der vollen Erwerbsminderungsrente des Verstorbenen.

➤ **Erwerbsminderungsrenten**

Teilweise und volle Erwerbsminderung sind eigenständige Versorgungsfälle in der Zusatzversorgung.

# Mein Roland kämpft für mein gutes

*Recht.*



**ROLAND RECHTSSCHUTZ**

Wenn es um Ihr gutes Recht geht, dann sollten Sie keine Kompromisse eingehen. Verlassen Sie sich auf einen ausgewiesenen Spezialisten: ROLAND Rechtsschutz ist der starke Partner an Ihrer Seite, der sich nicht nur vor Gericht für Sie einsetzt. RECHTSSCHUTZ | PROZESSFINANZ | SCHUTZBRIEF | ASSISTANCE



WIR KÄMPFEN FÜR IHR GUTES RECHT.

Alles, was Sie wissen müssen, erfahren Sie bei Ihrem persönlichen AXA DBV Betreuer ganz in Ihrer Nähe.



dbb forum

MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN

90



# Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften

## dbb Mitglieder

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Beamte	918.767	919.162	919.527	920.350	921.083	905.747	907.645	906.820
Angestellte*	314.593	357.168	358.908	360.452	361.537	355.227	358.075	364.743
Arbeiter*	42.060	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>1.275.420</b>	<b>1.276.330</b>	<b>1.278.435</b>	<b>1.280.802</b>	<b>1.282.620</b>	<b>1.260.974</b>	<b>1.265.720</b>	<b>1.271.563</b>
Frauen	394.633	395.053	396.220	397.381	398.132	395.016	397.349	401.621
Männer	880.787	881.277	882.215	883.421	884.488	865.958	868.371	869.942

\* Ab 2006: Angestellte und Arbeiter in Statistik zu „Arbeitnehmern“ zusammengefasst.  
Stand: 1. Dezember 2012.

## Bundesgeschäftsstelle

dbb beamtenbund und tarifunion  
Friedrichstraße 169/170  
10117 Berlin  
Telefon: 030.40 81-40  
Telefax: 030.40 81-49 99  
Internet: <http://www.dbb.de>  
E-Mail: [post@dbb.de](mailto:post@dbb.de)

## Dienstleistungszentren

*dbb Dienstleistungszentrum Nord*  
Telefon: 040.36 97 62 10  
E-Mail: [dlz\\_nord@dbb.de](mailto:dlz_nord@dbb.de)

*dbb Dienstleistungszentrum Ost*  
Telefon: 030.20 37 90  
E-Mail: [dlz\\_ost@dbb.de](mailto:dlz_ost@dbb.de)

## *dbb Dienstleistungszentrum Süd*

Telefon: 0911.5 86 57 60  
E-Mail: [dlz\\_sued@dbb.de](mailto:dlz_sued@dbb.de)

## *dbb Dienstleistungszentrum Süd-West*

Telefon: 0621.12 62 10  
E-Mail: [dlz\\_sued\\_west@dbb.de](mailto:dlz_sued_west@dbb.de)

## *dbb Dienstleistungszentrum West*

Telefon: 0228.30 84 50  
E-Mail: [dlz\\_west@dbb.de](mailto:dlz_west@dbb.de)

## *dbb akademie Bonn*

Telefon: 0228.81 93-0  
E-Mail: [all@bn.dbbakademie.de](mailto:all@bn.dbbakademie.de)

## *dbb verlag*

Telefon: 030.7 26 19 17-0  
E-Mail: [kontakt@dbbverlag.de](mailto:kontakt@dbbverlag.de)

## *dbb vorsorgewerk*

Telefon: 030.40 81-64 00  
E-Mail: [vorsorgewerk@dbb.de](mailto:vorsorgewerk@dbb.de)

## Landesbünde

### *BBW Beamtenbund Tarifunion*

Telefon: 0711.16 87 60  
E-Mail: [bbw@bbw.dbb.de](mailto:bbw@bbw.dbb.de)

### *Bayerischer Beamtenbund (BBB)*

Telefon: 089.55 25 88-0  
E-Mail: [bbb@bbb-bayern.de](mailto:bbb@bbb-bayern.de)

### *dbb beamtenbund und tarifunion berlin*

Telefon: 030.32 79 52-20  
E-Mail: [post@dbb-berlin.de](mailto:post@dbb-berlin.de)

*dbb beamtenbund und tarifunion brandenburg*

Telefon: 0331.2 75 36 00  
E-Mail: post@brandenburg.dbb.de

*dbb beamtenbund und tarifunion landesbund bremen*

Telefon: 0421.70 00 43  
E-Mail: dbb.bremen@ewetel.net

*dbb hamburg beamtenbund und tarifunion*

Telefon: 040.2 51 39 26  
E-Mail: post@dbb-hamburg.de

*dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen*

Telefon: 069.28 17 80  
E-Mail: mail@dbbhessen.de

*dbb beamtenbund und tarifunion mecklenburg-vorpommern*

Telefon: 0385.5 81 10 50  
E-Mail: post@dbb-mv.de

*NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion*

Telefon: 0511.35 39 88 30  
E-Mail: post@nbb.dbb.de

*DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen*

Telefon: 0211.49 15 83 0  
E-Mail: post@dbb-nrw.de

*dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz*

Telefon: 06131.61 13 56  
E-Mail: post@dbb-rlp.de

*dbb beamtenbund und tarifunion saar*

Telefon: 0681.5 17 08  
E-Mail: post@dbb-saar.de

*SBB – Beamtenbund und Tarifunion Sachsen*

Telefon: 0351.4 71 68 24  
E-Mail: post@sbb.dbb.de

*dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt*

Telefon: 0391.5 61 94 50  
E-Mail: post@sachsen-anhalt.dbb.de

*dbb beamtenbund und tarifunion schleswig-holstein*

Telefon: 0431.67 50 81  
E-Mail: info@dbbsh.de

*tbb beamtenbund und tarifunion thüringen*

Telefon: 0361.6 54 75 21  
E-Mail: post@dbbth.de

**Mitgliedsgewerkschaften***Berufsverband der Bayerischen Hygieneinspektoren (BBH)*

Telefon: 09353.90 97 14  
E-Mail: rieb@hygieneinspektoren.info

*BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft*

Telefon: 030.40 81-66 00  
E-Mail: post@bdz.eu

*BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen*

Telefon: 04131.28 47 02 4  
E-Mail: bte@bte.dbb.de

*Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD)*

Telefon: 09421.31 02 40  
E-Mail: post@bsbd.de

*Bund Deutscher Forstleute (BDF)*

Telefon: 030.40 81-67 00  
E-Mail: info@bdf-online.de

*Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR)*

Telefon: 08031.8 07 44 24  
E-Mail: post@bdr-online.de

*Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte  
des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD)*

Telefon: 030.90 29-1 60 20  
E-Mail: silvia.trolldenier@charlottenburg-wilmersdorf.de

*Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS)*

Telefon: 030.40 81-66 50  
E-Mail: verband@blbs.de

*Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (vlw)*

Telefon: 0511.21 55 60 70  
E-Mail: vlv-bund@vlw.de

*Deutscher Anwaltsverein (DAAV)*

Telefon: 0431.60 43 33 8  
E-Mail: poststelle-daav@web.de

*Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH)*

Telefon: 030.40 05 40 12  
E-Mail: info@dbsh.de

*Deutscher Gerichtsvollzieher Bund (DGVB)*

Telefon: 02381.5 25 43  
E-Mail: bundesvorstand@dgvb.de

*Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG)*

Telefon: 040.42 84 32 47 9  
E-Mail: bundesvorsitzende@deutsche-justiz-gewerkschaft.de

*Deutscher Philologenverband (DPHV)*

Telefon: 030.40 81-67 81  
E-Mail: info@dphv.de

*Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)*

Telefon: 030.47 37 81 – 23  
E-Mail: dpolig@dbb.de

*Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)*

Telefon: 030.20 62 56-600  
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

*Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG)*

Telefon: 09264.4 34 00 14  
E-Mail: bgst@verwaltungs-gewerkschaft.de

*Fachverband der angestellten und beamteten**Deutschen Krankenhausapotheker NW*

Telefon: 0201.7 23 32 90  
E-Mail: hubert.schneemann@uk-essen.de

*Fachverband der Bediensteten der Landwirtschaftskammer NRW*

Telefon: 0228.7 03 14 73  
E-Mail: fachverband@lwk.nrw.de

*Fachverband Gesundheitswesen FVG - Gewerkschaft für das Gesundheitswesen*

Telefon: 06205.1 61 05  
E-Mail: briger.kuhn@t-online.de

*Fachverband Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (FWSV)*

Telefon: 04941.60 2-356 oder 305  
E-Mail: fwsv.wsd-nw@wsv.bund.de

*GeNi Gesundheitsgewerkschaft Niedersachsen*

Telefon: 0511.2 20 84 64  
E-Mail: geni-geschaefsstelle@htp-tel.de

*Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)*

Telefon: 069.4 05 70 9-0  
E-Mail: info@gdl.de

*Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)*

Telefon: 0228.97 76 10  
E-Mail: gds@gds.de

*Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV)*

Telefon: 0661.2 92 88 81  
E-Mail: eduard-liske@web.de

*Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)*

Telefon: 030.40 81-67 00  
E-Mail: info@btb-online.org

*Katholische Erziehergemeinschaft (KEG)*

Telefon 089.26 75 44  
E-Mail: keg-mch@t-online.de

*komba gewerkschaft*

Telefon: 030.40 81 68 70  
E-Mail: bund@komba.de

*Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)*

Telefon: 0228.9114 00  
E-Mail: info@dpvkom.de

*LBB Gewerkschaft für das Gesundheitswesen in Bayern*

Telefon: 09547.84 80 oder 92 16 15  
E-Mail: schilling@gewerkschaft-lbb.de

*Seniorenverband BRH – Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen*

Telefon: 06131.22 33 71  
E-Mail: post@seniorenverband-brh.de

*VAB Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr*

Telefon: 0228.62 94 78 90  
E-Mail: Gewerkschaft@vab.dbb.de

*Verband Bildung und Erziehung (VBE)*

Telefon: 030.7 26 19 66-0  
E-Mail: Bundesverband@vbe.de

*Verband der Beamten der Bundeswehr (VBB)*

Telefon: 0228.38 92 70  
E-Mail: mail@vbb-bund.de

*Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden (VBOB)*

Telefon: 0228.9 57 96 53  
E-Mail: vbob@vbob.de

*Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes (VBGR)*

Telefon: 089.21 57 84 33  
E-Mail: post@vbgr.de

*VDL Berufsverband Agrar Ernährung Umwelt*

Telefon: 030.3 19 04-5 85  
E-Mail: info@vdl.de

*Verband Deutscher Realschullehrer (VDR)*

Telefon: 089.55 38 76  
E-Mail: info@vdr-bund.de

*Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)*

Telefon: 038428.63 00 87  
E-Mail: geschaeftsstelle@vhw-bund.de

*Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB)*

Telefon: 089.69 93 72 26  
E-Mail: eickhoff@vrb.dbb.de

*vereinigung der beschäftigten der berufs- und arbeitsmarktdienstleister (vbba)*

Telefon: 0911.4 80 06 62  
E-Mail: info@vbba.de

*VdB Bundesbankgewerkschaft*

Telefon: 05141.70 99 45  
E-Mail: post@vdb.dbb.de

*VDL-Bundesverband, Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt*

Telefon: 030.31 90 45 85  
E-Mail: info@vdl.de

*VDStra. – Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten*

Telefon: 02203.50 31 10  
E-Mail: info@strassenwaerter.de

*VRFF Die Mediengewerkschaft*

Telefon: 06131.70 46 87  
E-Mail: g-stelle@vrff.de

## Erfüllen Sie sich jetzt Ihre Wohnträume!

Mit Ideal Bausparen von Wüstenrot können Sie sich den Traum vom Eigenheim schneller als gedacht erfüllen. Und das mit einem günstigen Darlehen schon ab 1,6%<sup>1)</sup>.

Ihre Vorteile als dbb-Mitglied:

- Halbe Abschlussgebühr beim Bausparen
- 0,3% Zinsvorteil für Baufinanzierungen

1) Ideal Bausparen Tarifvariante Finanzierer (B/F 1,6%).  
Beispiel: 30 000 Euro Bausparsumme, Nettodarlehensbetrag 15 000 Euro, Sollzinssatz gebunden (fest) 1,6% p.a., monatlicher Zins- und Tilgungsbeitrag 300 Euro (10% der Bausparsumme), sonstige Kosten: halbe Abschlussgebühr 150 Euro (0,5% der Bausparsumme), Kontogebühr 9,20 Euro p.a., effektiver Jahreszins 1,95% ab Zuteilung. Die reduzierte Abschlussgebühr gilt nur für dbb-Mitglieder und deren Angehörige.

Schreiben Sie uns oder besuchen Sie direkt eine unserer vielen Wüstenrot-Service-Center.  
Wir beraten Sie gerne!

E-Mail: [dbb@wuestenrot.de](mailto:dbb@wuestenrot.de)  
Fax: 07141 - 16831984  
Internet: [www.wuestenrot.de](http://www.wuestenrot.de)

 **wüstenrot**



MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

# Fragen zur Personalratsarbeit? Hier sind neue Antworten!

Der Inhalt im Überblick:

- Grundzüge des Personalvertretungsrechts
- Gesetzestexte mit Erläuterungen
- Begriffsbestimmungen und Schaubilder
- Mustervorlagen und Formbriefe
- aktuelle Rechtsprechung
- Kurzerläuterung der Wahlordnung

Sie bestellen ganz einfach:  
per Post, Fax, E-Mail oder  
über Internet.

472 Seiten

€ 36,40\*

\* zuzügl. Porto und Verpackung

ISBN 978-3-87863-180-4

dbb verlag gmbh

Friedrichstraße 165

10117 Berlin

Telefon: 0 30/7261917-0

Telefax: 0 30/7261917-40

E-Mail: [Kontakt@dbbverlag.de](mailto:Kontakt@dbbverlag.de)

<http://www.dbbverlag.de>

NEUAUFLAGE

